

**Verordnung des Landkreises Potsdam-Mittelmark
zum Schutz der Bäume und Feldgehölze
als geschützte Landschaftsbestandteile
(Gehölzschutzverordnung Potsdam-Mittelmark – GehölzSchVO PM)
vom 29.09.2011**

Aufgrund der §§ 22 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I/09 S. 2542) in Verbindung mit § 24 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I/92 S. 208), in der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I/04 S. 350), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 2008 (GVBl. I/08 S. 271) erlässt der Landkreis Potsdam-Mittelmark als Untere Naturschutzbehörde durch den Kreistag folgende Verordnung:

Präambel

In den letzten zwei Jahrzehnten begann im Landkreis Potsdam-Mittelmark eine auch weiter anhaltende dynamische Entwicklung, die durch die Erweiterung und Neuschaffung von Wohn- und Gewerbegebieten sowie den Ausbau der Infrastruktur gekennzeichnet ist. Verbunden damit waren nicht unerhebliche Verluste an Gehölzen, aber auch zahlreiche Neupflanzungen, die fachgerechter Pflege bedürfen. Die zentrale Baumschutzverordnung des Landes Brandenburg war bisher ein Steuerungselement bei dieser Entwicklung, welches nicht mehr existiert.

Nunmehr liegt die Verantwortung beim Landkreis und den Gemeinden zu entscheiden, wie mit den Gehölzen umgegangen werden soll. Deshalb erlässt der Landkreis eine Gehölzschutzverordnung, die sich auf den Schutz und die Entwicklung der Gehölzbestände in den Außenbereichen der Gemeinden konzentriert. Damit wird den Gemeinden die vom Gesetzgeber des Landes Brandenburg ausdrücklich eröffnete Möglichkeit gegeben, die speziellen kommunalen Belange beim Umgang mit dem Gehölzbestand in ihren Innenbereichen selbst zu regeln.

Angesichts der prognostizierten Klimaentwicklung kommt der Erhaltung und Neupflanzung vitaler Gehölzbestände eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu. Der Landkreis Potsdam-Mittelmark soll ein beliebter Wohn- und Erholungsort bleiben. Dazu gehört eine vielseitige Landschafts- und Naturausstattung. Feldgehölze, Alleen, Baumreihen und Einzelbäume, die häufig schon seit Jahrhunderten prägende Elemente unserer Heimat und Kultur sind, sollen erhalten, gepflegt und erneuert werden. Ziel dieser Gehölzschutzverordnung ist es, dazu einen Beitrag zu leisten.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

(1) Diese Verordnung findet keine Anwendung

- a) im Innenbereich der Gemeinden, im Geltungsbereich von Bebauungsplänen und Vorhaben- und Erschließungsplänen nach Baurecht sowie von Grünordnungsplänen als Satzung,
- b) bei Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg,
- c) bei bewirtschafteten Bäumen und Sträuchern in Baumschulen, Gärtnereien, Obstplantagen, Weihnachtsbaumkulturen und bei Nutzholzplantagen für bioenergetische Zwecke,

- d) in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,
 - e) bei Gehölzen, die auf Grund eines Eingriffs nach § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes, der gemäß § 17 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen wurde, beseitigt werden sollen, bzw. anderweitig betroffen sind.
- (2) Die Untere Naturschutzbehörde kann Parkanlagen oder öffentlich zugängliche botanische Schau- und Lehrgärten, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, auf Antrag unter Nachweis eines fachlich begründeten Pflegekonzeptes von der Anwendung dieser Verordnung ausnehmen.
- (3) Andere naturschutzrechtliche Gehölzschutzregelungen (zum Beispiel in Schutzgebieten, für Alleen und Streuobstbestände) bleiben unberührt.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume und Feldgehölze innerhalb des Geltungsbereiches nach § 1 werden gemäß § 22 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 24 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm (ca. 19 cm Durchmesser) sowie Feldgehölze außerhalb der Siedlungsbereiche ab 20 m² zusammenhängend überdeckter Grundfläche.
- (3) Ebenfalls geschützt sind Bäume mit geringerem Stammumfang sowie Feldgehölze, obwohl die von Gehölzen überdeckte Grundfläche noch nicht zusammenhängend 20 m² erreicht, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, als Kompensationsmaßnahme nach der Eingriffsregelung oder als Ersatz nach einer Gehölzschutzregelung gepflanzt oder anerkannt wurden.
- (4) Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei Schräglage des Baumes ist der Stammumfang maßgeblich, der bei 1,30 m Stammlänge ab Stammfuß gemessen wird.

§ 3 Begriffe

Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- **autochthone Gehölze:** Der Begriff bezieht sich auf die Qualität des Pflanzgutes bezüglich seiner Herkunft. Gebietseigen oder gebietsheimisch (autochthon) ist Pflanzmaterial, wenn es aus dem Herkunfts-/ Wuchsgebiet stammt, in dem es auch verwendet werden soll.
- **Beschädigung:** Eine Beschädigung liegt vor, wenn die ober- oder unterirdischen Bestandteile eines Gehölzes in der Weise verändert werden, dass Langzeitschäden oder ein vorzeitiges Absterben des geschützten Landschaftsbestandteils eintreten können. Dies gilt zum Beispiel auch für das Ablösen der Rinde, das Anbringen von Fremdkörpern, das Anlegen von Feuer.
- **Feldgehölz:** Als Feldgehölz wird eine Gehölzgruppe oder Hecke auf mehr als 20 m² zusammenhängend überdeckter Grundfläche in der freien Landschaft bezeichnet.
- **Herbizide:** Es handelt sich um chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen.

- **Innenbereich:** Der Begriff bezeichnet das Gebiet der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Dieser Bereich kann durch eine Innenbereichssatzung der Gemeinde festgelegt sein. Ist das nicht der Fall, ist im Zweifel die Untere Naturschutzbehörde zu befragen.
- **Kopfbaum:** Es handelt sich um einen Baum, dessen natürliche Kronenbildung durch regelmäßig wiederholte Schnitteingriffe so beeinflusst wird, dass zahlreiche dünne Austriebe entstehen, wodurch sich eine kugelförmige, relativ kleine Krone bildet.
- **landeskulturelle Gründe:** Hierzu zählen Pflanzmaßnahmen zur Qualitätsverbesserung der natürlichen und kulturellen Lebensgrundlagen für die Allgemeinheit, beispielsweise zur Aufwertung von Agrarflächen, der Kulturlandschaft und des Orts- und Landschaftsbildes. Diese Maßnahmen, die meist mit Fördermitteln finanziert werden, sind der Zweckbestimmung entsprechend zu pflegen und zu erhalten.
- **Naturhaushalt:** Das Wirkungsgefüge zwischen Boden, Wasser, Luft, Klima, Tieren und Pflanzen stellt den Naturhaushalt dar.
- **Siedlungsbereich:** Hierbei handelt es sich um die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich), den Geltungsbereich von rechtswirksamen Bebauungsplänen und Vorhaben- und Erschließungsplänen sowie um Splittersiedlungen, beispielsweise Ferien- und Wochenendhausgebiete oder Einzelgehöfte.
- **wesentliche Veränderung:** Eine wesentliche Veränderung eines Baumes oder eines Feldgehölzes liegt vor, wenn sein charakteristisches Erscheinungsbild erheblich verändert oder das weitere Wachstum beeinträchtigt wird, wie beispielsweise durch Kappung des Leittriebes, Aufastungen, Rückschnitte über den Feinstbereich (bis 3 cm Durchmesser) hinaus oder vollständige Beseitigung einzelner Gehölzpflanzen.
- **Wurzelbereich:** Der Wurzelbereich ist der Bodenbereich, der vom Gehölz durchwurzelt wird.

§ 4 Schutzzweck

Schutzzweck dieser Verordnung ist die Erhaltung und Entwicklung des Bestandes von Bäumen und Feldgehölzen im Geltungsbereich dieser Verordnung

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen, wie Wind- und Wassererosion, Luftverunreinigung, Staub, Lärm oder
- d) wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten und damit für den Biotopverbund.

§ 5 Verbotene Handlungen

- (1) Vorbehaltlich der nach § 6 zulässigen Handlungen sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten.
- (2) Verboten sind auch alle direkten und indirekten Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Landschaftsbestandteilen, welche zur Schädigung oder zum Absterben führen können, insbesondere

- Befestigungen, Verdichtungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen sowie Pflügen,
- Abstellen von Fahrzeugen mit mehr als 7,5 t Masse (z. B. auch Baumaschinen) sowie Lagern von Materialien, Schutt o. ä.,
- Ausschütten oder Ausbringen Baum schädigender Substanzen (zum Beispiel Säuren, Öle),
- Anwendung von Herbiziden, sofern diese nicht für den Einsatz unter Gehölzen zugelassen sind,
- Grundwasserstandsänderungen.

§ 6 Zulässige Handlungen

Von den Verboten des § 5 ausgenommen sind:

- a) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert (Die getroffenen Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Notwendigkeit der getroffenen Maßnahme ist zu begründen und soll durch Fotos dokumentiert werden. Das beseitigte Gehölz oder dessen entfernte Teile sind mindestens drei Werkzeuge nach erfolgter Anzeige zur Kontrolle vor Ort bereitzuhalten.),
- b) fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, die keine wesentliche Veränderung darstellen, wie zum Beispiel fachgerechter Baumschnitt oder die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
- c) Pflegeschnitte an Kopfbäumen, sofern der stärkste Ast pro Baum an der Schnittstelle keinen größeren Umfang als 30 cm (ca. 10 cm Durchmesser) hat,
- d) Pflege und Unterhaltung von Feldgehölzen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde,
- e) fachgerechtes Anbringen von Nisthilfen und Fledermauskästen,
- f) die Beseitigung geschützter Landschaftsbestandteile im Rahmen von Pflege und Entwicklungsmaßnahmen, die durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen wurden,
- g) die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne der §§ 7 und 8 des Bundeswasserstraßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Binnenwasserstraßen nebst die Maßnahmen im Sinne des § 48 des Bundeswasserstraßengesetzes an dazu gehörigen Anlagen, die im Sinne des § 28 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer, Maßnahmen zur Unterhaltung gemäß § 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes an Eisenbahnbetriebsanlagen sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde,
- h) die sonstigen, bei Inkrafttreten dieser Verordnung aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidungen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

§ 7 Genehmigung

- (1) Mit Ausnahme der nach § 6 zulässigen Handlungen bedürfen die Beseitigung von geschützten Landschaftsbestandteilen sowie Maßnahmen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung führen können, der vorherigen Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde. Dies gilt auch für abgestorbene geschützte Landschaftsbestandteile. Für Verkehrssicherungsmaßnahmen der Straßenbauverwaltungen im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit gilt die einvernehmliche protokollari-

sche Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Ergebnis der Baumschauen als Genehmigung.

- (2) Die Genehmigung ist unter Berücksichtigung der Schutzziele dieser Verordnung zu erteilen, wenn
 - a) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung eines Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - b) der Baum oder das Gehölz für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt,
 - c) von geschützten Landschaftsbestandteilen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können oder
 - d) Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen.
- (3) § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes (Befreiungen) bleibt unberührt.
- (4) Die Genehmigung ist bei der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag sollen Fotos sowie ein Plan beigelegt werden, in dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Gehölzart, Stammumfang und Kronendurchmesser, Höhe sowie vorhandene und geplante bauliche Anlagen maßstäblich oder vermaßt dargestellt sind.
- (5) Die Entscheidung über den Antrag ist schriftlich zu erteilen. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Sie soll auf zwei Jahre nach der Bekanntgabe, bei vorhabensbezogenen Genehmigungen entsprechend der Fristenregelung der Zulassung des Vorhabens befristet werden. Die Frist kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Unteren Naturschutzbehörde eingegangen ist.
- (6) Die Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.

§ 8 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Mit der Genehmigung zur Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils soll dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Gehölze auf seine Kosten in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten oder eine Ausgleichszahlung zu leisten. Dies gilt nicht für abgestorbene oder durch Naturereignisse (Sturm, Feuer, Wasser) beseitigte Landschaftsbestandteile.
 - Zur Ermittlung der Anzahl der Ersatzpflanzung wird bei Bäumen der Umfang des zu beseitigenden Baumes in 1,30 m Höhe herangezogen. Pro angefangene 40 cm Stammumfang ist ein Ersatzbaum von Baumschulqualität mit 12-14 cm Stammumfang zu pflanzen:

Stammumfang in cm	Anzahl Ersatzbäume
60- 100	1
101-140	2
141-180	3
181-220	4
mehr als 220	5

Weisen zu beseitigende Bäume erhebliche Vitalitätsschäden auf, kann der Umfang der Ersatzpflanzungen auf die Hälfte reduziert werden. Jedoch ist mindestens ein Ersatzbaum zu pflanzen.

Auf dem Grundstück befindliche, nicht nach dieser Verordnung geschützte, vitale Bäume ab 12 cm Stammumfang in 1,30 m Höhe können als Ersatzbäume anerkannt werden.

- Bei Feldgehölzen wird zur Ermittlung des Umfangs der Ersatzpflanzung die von den zu beseitigenden Gehölzen überdeckte Fläche zu Grunde gelegt. Die Pflanzdichte beträgt ein Gehölz pro zwei m². Als Pflanzqualität sind für Sträucher mindestens 100 cm Höhe anzusetzen.

Zur Gewährleistung der Durchführung der angeordneten Ersatzpflanzung kann eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten der Ersatzpflanzung im Sinne von Absatz 4 festgesetzt werden.

- (2) Der Antragsteller kann zwischen einer Ersatzpflanzung oder einer Ausgleichszahlung wählen.
- (3) Die Ersatzpflanzung ist in angemessener Frist zu realisieren und dauerhaft zu erhalten. Sie kann auch im Innenbereich durchgeführt werden, sofern der Schutz dauerhaft gesichert ist. Es ist eine Frist für die Durchführung der Ersatzpflanzung festzulegen.
- (4) Es sollen im Siedlungsbereich einheimische, außerhalb des Siedlungsbereichs gebietsheimische (autochthone) Gehölze, als Baumschulware gemäß der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Liste gepflanzt werden. Obstbaumpflanzungen mit Halb- und Hochstämmen alter, stark wachsender Regionalsorten sind als Ersatz für beseitigte Obstbäume zulässig. Weitere Ausnahmen kann die Untere Naturschutzbehörde in begründeten Fällen zulassen.
- (5) Für jedes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbare Gehölz oder auf Antrag wird eine Ausgleichszahlung festgesetzt, die vor Durchführung der beantragten Maßnahme zu leisten ist. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach den jeweils aktuellen Kosten für Erwerb, Pflanzung und eine dreijährige Pflege einer entsprechenden Ersatzpflanzung im Außenbereich.
- (6) Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für Pflanzungen von Gehölzen (einschließlich deren Planung und Entwicklungspflege) im Geltungsbereich dieser Verordnung sowie, sofern der Schutz dauerhaft gesichert ist, im Innenbereich der Gemeinden zu verwenden.
- (7) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn Maßnahmen im Sinne des § 5 ohne die erforderliche Genehmigung durchgeführt wurden. Hat ein Dritter diese Maßnahmen ohne die erforderliche Genehmigung durchgeführt, so gilt Abs. 2 nur für den Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten.
- (8) Die Erfüllung der Verpflichtungen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten nach den vorstehenden Absätzen geht auf den Rechtsnachfolger über.

§ 9 Anordnung von Schutz-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne dieser Verordnung zu pflegen, zu erhalten und gegebenenfalls im Rahmen ihrer Möglichkeiten vor Gefährdungen und Schädigungen zu schützen.
- (2) Die Untere Naturschutzbehörde kann die dazu erforderlichen Maßnahmen anordnen; dies gilt insbesondere bei unvermeidbaren Eingriffen in den Lebensbereich von geschützten Landschaftsbestandteilen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Verboten des § 5 und ohne eine Genehmigung nach § 7 oder eine Befreiung nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung führen können,
 2. der Anzeigepflicht gemäß § 6 Buchstabe a) nicht oder nicht im vollen Umfang nachkommt,
 3. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung gemäß § 8 gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Ausgleichszahlung nicht nachkommt oder
 4. entgegen § 8 Ersatzpflanzungen beseitigt oder beschädigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Geltendmachen von Form und Rechtsmängeln

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung gegenüber dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Untere Naturschutzbehörde, geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verfügung zur einstweiligen Sicherstellung der künftigen geschützten Landschaftsbestandteile "Bäume im Landkreis Potsdam-Mittelmark" vom 30.11.2009 außer Kraft.

Bad Belzig, den 29.09.2011

Koch
Vorsitzender des Kreistages

Blasig
Landrat

Anlage zur Gehölzschutzverordnung des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom.....

Baum- und Straucharten für Ersatzpflanzungen						
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Standortansprüche				
		Bodenfeuchte			Nährstoffversorgung	
		nass	feucht -frisch	trocken	reich	arm
Bäume						
Ahorn, Bergahorn	Acer pseudoplatanus		x		x	
Feldahorn	Acer campestre		x	x	x	x
Spitzahorn	Acer platanoides		x		x	
Birke, Moorbirke	Betula pubescens	x	x		x	x
Sandbirke	Betula pendula		x	x	x	x
Rotbuche	Fagus sylvatica		x		x	
Eberesche	Sorbus aucuparia		x	x	x	x
Eiche, Stieleiche	Quercus robur	x	x		x	x
Traubeneiche	Quercus petraea		x	x	x	x
Elsbeere	Sorbus torminalis		x		x	
Erle, Schwarzerle	Alnus glutinosa	x	x		x	x
Esche	Fraxinus excelsior	x	x		x	
Hainbuche	Carpinus betulus		x	x	x	
Kiefer	Pinus sylvestris		x	x		x
Pappel, Schwarzpappel	Populus nigra	x	x		x	x
Zitterpappel	Populus tremula		x	x	x	x
Linde, Sommerlinde	Tilia platyphyllos		x	x	x	
Winterlinde	Tilia cordata		x		x	
Ulme, Bastardulme	Ulmus x hollandica		x		x	
Bergulme	Ulmus glabra	x	x		x	
Feldulme	Ulmus minor		x		x	
Flatterulme	Ulmus laevis	x	x		x	
Weide, Bruchweide	Salix fragilis	x	x		x	x
Salweide	Salix caprea		x	x	x	x
Silberweide	Salix alba	x	x		x	x
Wildapfel	Malus sylvestris		x		x	x
Wildbirne	Pyrus pyraeaster		x	x	x	x
Wildkirsche	Prunus avium		x		x	
Sträucher						
Besenginster	Cytisus scoparius			x		x
Faulbaum	Frangula alnus	x	x		x	x
Haselnuss	Corylus avellana		x		x	
Holunder (Schwarzer)	Sambucus nigra		x		x	
Purgier-Kreuzdorn	Rhamnus cathartica		x	x	x	x
Rose, Filz-Rose	Rosa tomentosa agg.		x		x	
Hecken-Rose	Rosa corymbifera		x	x	x	x
Hundsrose	Rosa canina		x	x	x	x
Wein-Rose	Rosa rubiginosa			x	x	
Pfaffenhütchen	Euonymus europaea		x		x	
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum		x	x	x	
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea		x	x	x	
Schlehe	Prunus spinosa		x	x	x	
Schneeball	Viburnum opulus	x	x		x	
Traubenkirsche	Prunus padus	x	x		x	x

Weiden, Grauweide	Salix cinerea	x			x	x
Korbweide	Salix viminalis	x	x		x	x
Lorbeerweide	Salix pentandra	x			x	x
Ohrweide	Salix aurita	x				x
Weißdorn (Artengruppe)	Crataegus monogyna agg.		x	x	x	x
Nicht heimische Bäume zusätzlich für Siedlungsbereiche						
Baumhasel	Corylus colurna		x		x	
Eibe	Taxus baccata		x		x	
Ess-Kastanie	Castanea sativa					
Mehlbeere	Sorbus aria		x	x	x	
Platane	Platanus acerifolia		x	x	x	
Robinie	Robinia pseudoacacia			x	x	x
Roskastanie	Aesculus hippocastanum		x		x	
Roteiche	Quercus rubra			x	x	x
Speierling	Sorbus domestica			x	x	